

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2015 – Nr. 2/3

Ausgegeben: Dresden, am 13. Februar 2015

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I – LPO I)
Vom 20. Januar 2015

A 14

Bekanntgabe der Bezüge für Vikare
Vom 19. Januar 2015

A 19

Bekanntgabe der Anwärterbezüge
Vom 19. Januar 2015

A 20

Hinweis zur Verordnung zur agendarischen Form der Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst vom 25. November 2014 (ABl. S. A 301)

A 20

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Reminiszerre (1. März 2015)

A 21

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|---|------|
| 1. Pfarrstellen | A 21 |
| Auslandspfarrdienst der EKD | A 23 |
| 2. Kantorenstellen | A 23 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 24 |
| 6. Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterin | A 25 |
| 7. Leiter/Leiterin einer Kindertageseinrichtung | A 25 |

VII. Persönliche Nachrichten

- | | |
|----------------------------------|------|
| Ernennung einer Superintendentin | A 26 |
|----------------------------------|------|

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 2014

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Ordnung

der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I – LPO I) Vom 20. Januar 2015

Reg.-Nr. 610 2010 (6) 16

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens beschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Organisation und die Durchführung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Durch die Erste Theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung dient dem Nachweis der für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Das Studium der Evangelischen Theologie wird mit der Ersten Theologischen Prüfung als einer zusammenhängenden studienabschließenden Prüfung abgeschlossen. Die Erste Theologische Prüfung ist zugleich als Eingangsprüfung eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 2

Landeskirchliches Prüfungsamt

- (1) Für die Leitung und Organisation der Ersten Theologischen Prüfung wird ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) dem Landesbischof oder der Landesbischofin als Vorsitzenden,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landeskirchenamtes, unter ihnen der vom Landeskirchenamt bestimmte stellvertretende Vorsitzende, und
 - c) zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
 Die Mitglieder des Prüfungsamtes nach Buchstabe b) und c) werden durch das Landeskirchenamt für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der Amtszeit übt ein Mitglied des Prüfungsamtes das Amt weiter aus, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt ist und das Amt antritt. Für die Erledigung der laufenden Aufgaben bestellt das Landeskirchenamt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin des Prüfungsamtes. Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Geschäftsführer können an den Prüfungen teilnehmen.
- (3) Das Prüfungsamt sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Es beschließt über Einsprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und über

Beschwerden nach § 15. Das Prüfungsamt bestellt Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (4) Das Prüfungsamt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, unter denen sich ein Vertreter des Landeskirchenamtes befinden muss. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) An den Sitzungen des Prüfungsamtes nehmen dessen Geschäftsführer, der Studiendekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig sowie ein Vertreter der Studierenden beratend teil. Bei Entscheidungen zu Personen und Entscheidungen, die die Beurteilung, die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Festlegung von Prüfungsaufgaben zum Gegenstand haben, ist der Vertreter der Studierenden von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und die in Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 aufgeführten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Prüfungsamt kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf ein Mitglied oder den Geschäftsführer übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Beschwerden nach § 15.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommissionen

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Prüfungsberechtigt sind auch ordinierte Theologinnen und Theologen der Landeskirche, die habilitiert sein sollen.
- (2) Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Erste Theologische Prüfung, die Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie, eine vergleichbare Prüfung oder eine Prüfung in einem nach Landesrecht verwandten Studiengang (Lehramt) abgelegt haben.
- (3) Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsamt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen.
- (4) Die Prüfungen werden vom Prüfungsamt vorbereitet und von einem Mitglied des Prüfungsamtes oder dem Geschäftsführer organisatorisch geleitet. Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Prüfer und dem Beisitzer, der in der Regel das Protokoll führt. Vorsitzender einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung ist ein Mitglied des Prüfungsamtes, der Geschäftsführer oder der Studiendekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.
- (5) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sollen den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten für die

mündlichen Prüfungen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, vom Prüfungsamt bekannt geben werden.

§ 4

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Evangelische Theologie an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 werden durch die Theologische Fakultät der Universität Leipzig getroffen und bescheinigt. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Prüfungszulassung

(1) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist für die Prüfung in der ersten Jahreshälfte bis zum 1. Dezember des Vorjahres, für die Prüfung in der zweiten Jahreshälfte bis zum 1. Juni des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu beantragen. Zwischen der letzten Sprachprüfung und dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung sollen sechs Semester Theologiestudium liegen.

(2) Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. die Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
3. den Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie (Studienbericht) gemäß der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Master Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 03.12.2011 (Amtsblatt der EKD 2011, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie“ vom 23./24.03.2012 (Amtsblatt der EKD 2012, S. 359) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dort beschriebenen Gegenstände der theologischen Prüfungen und einer Übersicht über die Studienorte,
4. den Nachweis über den Abschluss des Grundstudiums (120 Leistungspunkte), des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte) und über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums,
5. den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig oder die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie, die den Erfordernissen der Rahmenordnung der

Evangelischen Kirche in Deutschland für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Master Theologiae) vom 03.12.2010 (Amtsblatt der EKD 2011, S. 33) in ihrer jeweiligen Fassung entsprochen haben muss,

6. den Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), sofern diese nicht bereits Bestandteil der Vor- bzw. Zwischenprüfung nach Nummer 5 waren,
7. den Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie; dabei ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass während des Grund- und Hauptstudiums in jedem der vier genannten Fächer eine Haupt- oder Proseminararbeit angefertigt worden ist,
8. den Nachweis über eine während des Hauptstudiums erstellte, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Predigtarbeit,
9. den Nachweis über eine im Studium gehaltene Unterrichtsstunde sowie einen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Unterrichtsentwurf,
10. den Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum),
11. den Nachweis der bestandenen Prüfung im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie,
12. den Nachweis über die Teilnahme an einer liturgischen Übung,
13. den Nachweis über ein mindestens sechswöchiges Gemeindepraktikum und
14. den Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Diakonie- oder Spezialpraktikum.

(3) Mit der Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung sind zusätzlich zu den in Absatz 2 zu erbringenden Voraussetzungen folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. Taufurkunde und ggf. Konfirmationsurkunde,
3. eine Bescheinigung der Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf,
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat bereits eine Erste Theologische Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine Prüfung zum Magister Theologiae im Studiengang Evangelische Theologie oder einem nach Landesrecht verwandten Studiengang (Lehramt) nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in demselben oder einem anderen vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

(4) Von den Nachweisen gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 5 und den Unterlagen gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin auf die Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aufgenommen worden ist.

(5) Über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Zur Ersten Theologischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat,
2. die Antragsunterlagen mit Nachweisen vollständig und fristgerecht eingereicht hat,
3. sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
4. an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert ist und
5. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Evangelische Theologie nicht verloren hat.

Von Nummer 4 kann abgewichen werden, wenn die Immatrikulation zu dem auf den Antragstermin nach Absatz 1 Satz 1 folgenden Semester nachgeholt wird. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Erste Theologische Prüfung, die Diplomprüfung oder die Prüfung zum Magister Theologiae im Studiengang Evangelische Theologie oder die Prüfung in einem nach Landesrecht verwandten Studienganges (Lehramt) endgültig nicht bestanden wurde. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Unterlagen, die dem Prüfungsamt bereits vorliegen, müssen nicht erneut eingereicht werden. Das Prüfungsamt kann eine Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen setzen.

§ 6

Schutz besonderer Personengruppen

(1) Die Mutterschutzfristen nach dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sind auf Antrag zu berücksichtigen. Dem Antrag der betreffenden Antragstellerin sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Dauer des Mutterschutzes ist nicht in Fristen einzurechnen.

(2) Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) in der jeweils gültigen Fassung werden auf Antrag berücksichtigt. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Wird glaubhaft gemacht, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht erbracht werden können, kann das Prüfungsamt gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Zur Glaubhaftmachung kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 7

Umfang der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Die Erste Theologische Prüfung umfasst

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit und
2. Fachprüfungen.

(2) Die Fachprüfungen sind

1. durch vier Klausuren aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte und Praktische Theologie und
2. durch je eine mündliche Prüfung in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Kirchengeschichte und Praktische Theologie abzulegen.

(3) Ausschließlich eine Fachprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) kann vorgezogen werden, wenn die für dieses Fach erforderlichen Module nach der Studienordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig erfolgreich absolviert worden sind. Die Zulassung zur vorgezogenen Fachprüfung ist für die Prüfung in der ersten Jahreshälfte bis zum 1. Dezember des Vorjahres, für die Prüfung in der zweiten Jahreshälfte bis zum 1. Juni des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu beantragen. Liegen zwischen dem jeweiligen Stichtag des Antrages auf Ablegung einer vorgezogenen Fachprüfung und des Antrages auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 mehr als zwei Jahre oder wird die vorgezogene Fachprüfung nicht bestanden, ist die Fachprüfung im zunächst vorgezogenen Fach im Rahmen der regulären Ersten Theologischen Prüfung als erste Wiederholungsprüfung erneut abzulegen; § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 3 sind ent-

sprechend anzuwenden. Wird der Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung aus in § 6 genannten Gründen nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 gestellt, kann die Fachprüfung als erneute vorgezogene Fachprüfung oder im Rahmen der regulären Ersten Theologischen Prüfung abgelegt werden, ohne dass sie als erste Wiederholungsprüfung gezählt wird. Über das Ergebnis der vorgezogenen Fachprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein Thema aus dem Bereich der Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in dem Fach anzufertigen, in dem keine Klausur (§ 7 Absatz 2 Nummer 1) geschrieben wird.

(2) Der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin kann für die wissenschaftliche Hausarbeit Vorschläge für den Themenbereich machen. Das Thema wird vom zuständigen Fachvertreter vorgeschlagen und vom Prüfungsamt festgelegt und ausgegeben. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so muss gewährleistet sein, dass ein theologisches Thema behandelt wird. Ist die Zuordnung des besonderen Themenbereiches zu mehreren Fächern möglich, entscheidet der Geschäftsführer des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin über die Zuordnung.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt 12 Wochen. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei ausgedruckten Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Frist wird durch Eingang in digitaler Form beim Prüfungsamt nur dann gewahrt, wenn die ausgedruckten Exemplare bis zum übernächsten Werktag beim Prüfungsamt eingehen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von zwei Prüfern schriftlich zu begutachten und mit einer Note zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Fachvertreter, der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes bestimmt.

(7) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird vom Prüfungsamt ein weiterer Prüfer zur Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit bestimmt, der ein Gutachten in Kenntnis der Vorgutachten erstellt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4) oder besser sind.

(8) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertete wissenschaftliche Hausarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Erste Theologische Prüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nachweisen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des betreffenden Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Termine der Klausurarbeiten werden zu Beginn des Prüfungsverfahrens vom Geschäftsführer des Prüfungsamtes den Prüfungskandidaten bekannt gegeben.

(3) Für thematisch orientierte Klausurarbeiten und thematisch orientierte Teile sind mindestens zwei Themen zur Wahl zu stellen. Über Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel entscheidet das Prüfungsamt. In den exegetischen Fächern gehört zu jeder Klausurarbeit je eine Textübersetzung. Für die Klausuren stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Ist sie größer, wird vom Prüfungsamt ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4) oder besser sind.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nachweisen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin sich in den einzelnen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen durchdacht darzustellen vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, der ein Prüfer angehört, der das betreffende Fach vertritt. Die mündlichen Prüfungen dauern in jedem Fach 20 Minuten, in den exegetischen Fächern jeweils 20 bis 25 Minuten für jeden Prüfungskandidaten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer festgesetzt.

(3) Mündliche Prüfungen finden in den in § 7 Absatz 2 Nummer 2 genannten Fächern statt. Soweit mit dem Prüfer Spezialgebiete vereinbart sind, müssen sich diese inhaltlich voneinander unterscheiden und dürfen sich nicht mit den Themenstellungen für die wissenschaftliche Hausarbeit oder die Klausuren überschneiden. Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf Spezialgebiete beschränken.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten. In das Protokoll ist die von der Prüfungskommission festgesetzte Note einzutragen; es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Mit Zustimmung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin und des Prüfungsamtes können an den mündlichen Prüfungen Studierende der Theologie in begrenzter Zahl als Zuhörer teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zwecks differenzierter Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten „0,7“, „4,3“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, ist auch die Note „4,7“ ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Ist nur eine Prüfungsleistung erforderlich, ergibt sich aus ihr die Fachnote. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die wissenschaftliche Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus den einzelnen Fachnoten und der Note der wissenschaftlichen Hausarbeit gebildet. Soweit zwecks differenzierter Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 gebildet wurden, sind diese der Errechnung der Gesamtnote zugrunde zu legen. Die im Studium durch erfolgreiche Modulprüfungen erworbenen Noten im Philosophicum, im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, der Predigtarbeit mit gehaltener Predigt und des Unterrichtsentwurfes (Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 8, 9, 10 und 11) werden auf dem Zeugnis vermerkt, aber nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Benotung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung

(1) Sind weniger als drei Fachnoten nach § 11 Absatz 2 „nicht ausreichend“, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Werden Fachprüfungen im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann auf Antrag die zweite Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen erfolgen. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

(2) Sind drei oder mehr Fachnoten „nicht ausreichend“, kann die gesamte Prüfung einmal wiederholt werden. Sind bei diesem Wiederholungsversuch weniger als drei Fachnoten nach § 11 Absatz 2 „nicht ausreichend“, kann die Prüfung in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden. Werden Fachprüfungen im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden, kann auf Antrag die zweite Wiederholung der nicht bestanden Fachprüfungen erfolgen. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sind ausgeschlossen.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 8 Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung der ersten wissenschaftlichen Hausarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall einen früheren Termin bestimmen. Mit dem Prüfer vereinbarte Spezialgebiete, die Gegenstand früherer Prüfungen waren, dürfen nicht noch einmal vereinbart werden.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhalten die Prüfungskandidaten innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und mit dem Siegel zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) In das Zeugnis sind die Fachnoten, die Themen und Noten der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen und die im Studium durch erfolgreiche Modulprüfungen erworbenen Noten im Philosophicum, im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, der Predigtarbeit mit gehaltener Predigt und des Unterrichtsentwurfes zu vermerken (§ 11 Absatz 4 Satz 3).

(3) Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Noten sowie die zur Ersten Theologischen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufführt und das Nichtbestehen der Prüfung benennt.

(4) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann den Geprüften innerhalb einer Frist von zwölf Monaten Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin ohne triftige Gründe zu einem Termin für die Klausuren oder mündlichen Prüfungen nicht erscheint, die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abliefern oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Prüfungsamt kann weitere Nachweise, insbesondere ein amtsärztliches Attest anfordern und Ermittlungen anstellen. Liegen

ausreichende Gründe vor, so wird vom Prüfungsamt ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf Antrag bei Krankheit den Termin der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit verschieben.

(3) Bei einem Täuschungsversuch insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Bei anderen Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung kann der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin nach Ermahnung von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung, insbesondere Täuschungen erst nach Festsetzung der Note oder Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, die Note berichtigt und das Zeugnis eingezogen werden. Den betreffenden Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Beschwerde

(1) Gegen das Prüfungsverfahren und das Ergebnis der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich Beschwerde beim Prüfungsamt eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin durch die angegriffene Entscheidung in ihren Rechten verletzt seien.

(3) Im Beschwerdeverfahren wird insbesondere überprüft, ob zwingende Verfahrensvorschriften verletzt wurden, ob bei der Bewertung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze missachtet wurden oder ob die Bewertung von sachfremden Erwägungen geleitet wurde.

(4) Soweit die Beschwerde Verfahrensverstöße rügt, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Stellvertreter ihr dadurch abhelfen, dass die Wiederholung des betreffenden Prüfungsvorganges angeordnet wird. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Hält das Prüfungsamt die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, dass bestimmte schriftliche oder mündliche Teile der Prüfung zu wiederholen sind und dass die Wiederholung durch andere Prüfer stattzufinden hat.

(6) Gibt das Prüfungsamt der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zulässig. Das Prüfungsamt wird vor dem Verwaltungsgericht durch seinen Vorsitzenden vertreten.

(7) Solange über eine Beschwerde oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung von Teilen der Prüfung nicht beendet ist, gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) außer Kraft. Für vor dem 1. April 2015 begonnene und nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren ist die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens anzuwenden.

(3) Prüfungskandidaten, die bis zum 30. September 2012 die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) abgelegt haben, können bis zum 1. Dezember 2016 den Antrag auf Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit dem Antrag verbinden, die Erste Theologische Prüfung nach den Regelungen der §§ 5 – 14 der

Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) abzulegen. In diesem Fall sind §§ 5 – 14 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung I) vom 6. Oktober 1997 (ABl. S. A 221) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Januar 2011 (ABl. S. A 3) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mündlichen Prüfungen von den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungskommissionen abgenommen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Bekanntgabe der Bezüge für Vikare Vom 19. Januar 2015

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70) sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2015 geltenden Bezüge für Vikare bekannt.

Anlage 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2

Bezüge der Vikare
Gültig ab 1. Januar 2015
(Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag

1.262,41 für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

**Bekanntgabe
der Anwärterbezüge
Vom 19. Januar 2015**

Reg.-Nr. 60201

Anlage 3

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70) sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2015 geltenden Anwärterbezüge bekannt.

Anwärterbezüge
Gültig ab 1. Januar 2015
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.015,49
A 9 bis A 11	1.066,68
A 12	1.199,17
A 13	1.262,41

Anlage 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

**Hinweis
zur Verordnung zur agendarischen Form der Einführung
in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst
vom 25. November 2014 (ABl. S. A 301)**

Reg.-Nr. 200130 (13) 865, 20020/989

Der Verordnung zur agendarischen Form der Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst vom 25. November 2014 folgen im Amtsblatt 2014, S. A 301 nach Anlage 2 „Gemeindepädagogischer Dienst“ auf Seite 302 drucktechnisch unmittelbar die „Hinweise auf geltende Regelungen zur Feier des Heiligen Abendmahls“, die das Landeskirchenamt am 25. November 2014 beschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlage 2 der Verordnung zur agendarischen Form der Einführung in den kirchenmusikalischen und in den gemeindepädagogischen Dienst mit den Worten endet: „In diesem Gottesdienst werden Sie in ihren Dienst eingeführt. Hierfür erbitten wir den Segen des dreieinigen Gottes.“

Dresden, den 19. Januar 2015

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Reminiszere (1. März 2015)

Reg.-Nr. 401320-7/32

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2014/2015 (ABl. 2014 S. A 194) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Der heutige Sonntag Reminiszere erinnert an das Psalmwort „Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit“ (Reminiscere miserationum tuarum, Psalm 25,6).

Um Gottes Barmherzigkeit bitten wir für Menschen, die in Not sind oder eine schwere Krise zu bewältigen haben.

Seelsorger und Seelsorgerinnen stehen Menschen bei, wenn sie in schwerer Krankheit nach dem Sinn des Lebens fragen. Sie begleiten Gefangene in Strafvollzugsanstalten und stehen Polizeibeamten in ihrem Dienst seelsorglich zur Seite. Sie gestalten Gottesdienste in Gebärdensprache für gehörlose Menschen und beraten

Kirchgemeinden, um die Einbeziehung von Schwerhörigen in das Gemeindeleben zu verbessern.

In der Krankenhaus-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Gefängnis- und Polizeiseelsorge sowie in zahlreichen weiteren Bereichen sind Seelsorger und Seelsorgerinnen für Menschen da, deren Lebenslage oder berufliche Situation besondere Aufmerksamkeit verdient.

Der weitaus größte Teil der Personal-, Ausbildungs- und Sachkosten für diese Dienste muss aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht werden.

Deshalb bitten wir Sie, mit Ihrer Kollekte den vielfältigen Dienst der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in den zahlreichen Bereichen der Sonderseelsorge nach Kräften zu unterstützen.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **20. März 2015** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Lugau mit SK Niederwürschnitz, St.-Johannes-Kirchgemeinde (Kbz. Anna-berg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.539 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Lugau und Niederwürschnitz sowie monatlichen Gottesdiensten in Lugau, Altenpflegeheim der Diakonie, und drei jährlichen Gottesdiensten in Niederwürschnitz, Landeskirchliche Gemeinschaft
- 2 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (157 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Lugau.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27.

Die Kirchgemeinden Lugau und Niederwürschnitz suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin wie ihn R. Oprotkowitz (Berlin) beschreibt: „Er/Sie soll ein guter Prediger/eine gute Predigerin sein; muss für alle Generationen da sein; etwas von Finanzen und Verwaltung verstehen; soll impulsiv aber auch ruhig die Aufgaben angehen; ... immer für alle erreichbar; mit einem Wort: Es muss alles ideal laufen zu aller Zufriedenheit. Wer könnte nur ein wenig davon erfüllen?“ Sie merken: Es erwarten Sie zwei Kirchenvorstände mit Humor und ein sehr gut funktionierendes Team von Mitarbeitern, die gemeinsam mit Ihnen Gemeinde im Sinne Jesu bauen wollen.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Beierfeld mit SK Grünhain, St.-Nicolai-Kirchgemeinde (Kbz. Aue)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.600 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Beierfeld und Grünhain, 14tägig in der Kapelle Waschleithe sowie monatlich ein Gottesdienst im Neubaugebiet Sonnenleithe Schwarzenberg
- 2 Kirchen, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn nach Generalsanierung der Wohnung im Sommer 2015

- Dienstwohnung (133 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung, erweiterbar mit 2 Zimmern im Dachgeschoss. Ein Pfarrgarten ist vorhanden.
- Dienstsitz in Grünhain.

Weitere Auskunft erteilt der Kirchenvorstandsvorsitzende Friedel, Tel. (0 37 74) 3 69 00 oder Pfarrer Müller, Tel. (0 37 74) 6 11 44. Die Kirchgemeinde Grünhain mit ihrem Außenort Waschleithe ist eine traditionell geprägte Erzgebirgsgemeinde. Wir wünschen uns neben der Weiterführung bewährter Gemeindeformen und Veranstaltungen auch neue Impulse für Jugendliche und Familien. Auf die Zusammenarbeit freuen sich der Kirchenvorstand, die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und eine große ehrenamtliche Mitarbeiterschaft.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den Gemeindebereich Beierfeld. Nähere Absprachen sind mit den Kirchenvorständen und dem Inhaber der 1. Pfarrstelle zu treffen. Ein sehr gutes Verhältnis gibt es zu den Ev.-meth. Gemeinden.

die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschorlau mit SK Bockau (Kbz. Aue)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.960 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Zschorlau, Albernau und Bockau, 14tägig in Burghardtgrün sowie monatlichen Gottesdiensten im Pflegeheim „HERR-BERGE“ Burghardtgrün
- 4 Kirchen, 6 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (156 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Bockau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Uhlig, Tel. (0 37 71) 2 54 39 17 oder der Kirchenvorstandsvorsitzende Weck, Tel. (01 76) 45 70 45 46.

Wir sind eine im Erzgebirge verwurzelte Kirchgemeinde und suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die teamfähig, aufgeschlossen und begeisterungsfähig ist, außerdem uns das Evangelium bibeltreu und lebensnah verkündigt und ein reges Gemeindeleben mit allen Altersklassen fördert und leitet. Zur Seite stehen Ihnen ein engagierter und aufgeschlossener Kirchenvorstand und ehrenamtliche Mitarbeiter. Vor Ort besteht eine gute Zusammenarbeit der Allianzgemeinden. Im Ort befinden sich ein Kindergarten und eine Grundschule. Wir freuen uns auf Sie.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhartmannsdorf mit SK Langenau, SK Mulda-Helbigsdorf und SK Zethau, Elisabethkirchgemeinde (Kbz. Freiberg)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.493 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Großhartmannsdorf, Langenau, Mulda und Zethau, monatlichen Gottesdiensten in Helbigsdorf und in einer altersgerechten Wohnstätte und regelmäßigen gemeinsamen Gottesdiensten in wechselnden Orten des Schwesterkirchverhältnisses
- 5 Kirchen, 2 Kapellen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Dienstwohnung (122 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mulda.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Wermann, Tel. (03 73 29) 8 44 oder die Kirchenvorstandsvorsitzenden Kurwan, Tel. (03 73 20) 8 30 81 und Richter, Tel. (03 73 20) 99 71.

Seelsorgebereich sind die Kirchgemeinden Mulda-Helbigsdorf und Zethau. Neben der geistlichen Begleitung des Gemeindelebens in den jeweiligen Orten freuen sich die Gemeinden auch über Impulse zu einer weiteren Stärkung des Miteinanders im Schwesterkirchverhältnis.

Ausgehend von einem lebendigen Glauben an Jesus Christus sind uns eine lebensnahe Verkündigung des Evangeliums, ein Herz für den Gottesdienst und eine gute Zusammenarbeit mit den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wichtig.

Kindergarten und Grundschule sind in Mulda/Zethau vorhanden.

die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Löbau mit SK Bischdorf-Herwigsdorf und SK Lawalde (Kbz. Löbau-Zittau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.412 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Löbau, Bischdorf-Herwigsdorf und Lawalde sowie monatlichen Gottesdiensten in sechs diakonischen Einrichtungen und monatlichen Gottesdiensten in Ottenhain
- 6 Kirchen, 15 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 4 Friedhöfe
- 22 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (152 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Löbau.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Rudolph, Tel. (0 35 85) 41 57 71.

Die Dienstwohnung ist mit ausgebauten Zimmern im Dachgeschoss erweiterbar. Das Amtszimmer kann auch außerhalb der Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Die Kirchenvorstände und Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die eine große Mitarbeiterschaft gut führt und leitet und gewohnt ist, im Team zu arbeiten. Künftige Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sollten in der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit liegen. Alle Schultypen sind im Ort, evangelische Schulen im nahen Umkreis.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 3. Pfarrstelle des 1. Vierteljahres 2015

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oßling mit SK Großgrabe (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.300 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Oßling und Großgrabe sowie alle zwei Monate im Missionshof Lieske
- 2 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Die Dienstwohnung wird derzeit saniert, eine Übergangswohnung stünde bei Bedarf zur Verfügung. Das Amtszimmer befindet sich außerhalb der Dienstwohnung.
- Dienstsitz in Oßling.

Weitere Auskunft erteilen die Kirchenvorstandsvorsitzenden Hentsch, Tel. (01 63) 2 56 55 65 und Lauke, Tel. (03 57 97) 7 34 06 und der Vakanzvertreter Pfarrer Gärtner, Tel. (0 35 78) 3 73 38 71. „In Liebe Menschen für Jesus Christus gewinnen und miteinander von ganzem Herzen als seine Gemeinde leben“ – unter diesem Leitbild wollen wir weiter attraktives Gemeindeleben gestalten. Wir glauben daran, dass geistgeführte Ortsgemeinde die Hoffnung für unsere Gegend ist. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das vielfältige ehren- und hauptamtliche Engagement als geistlicher Leiter führt. Ihre Verkündigung ist lebendig, christuszentriert, bibeltreu und basiert auf dem Verständnis der Sächsischen Bekenntnisinitiative. Wir haben zwei moderne Gemeindezentren. Schulen, Kindertagesstätten, Ärzte und Geschäfte sind im Ort vorhanden.

die 1. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2015

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Radebeul (Kbz. Dresden Nord)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 4.070 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Radebeul Friedenskirche und Johanneskapelle sowie 14tägigen Gottesdiensten in Radebeul, Wichernkapelle und monatlich drei Gottesdiensten in Pflegeheimen
- 3 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 2 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. Juli 2015
- Dienstwohnung (130 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Radebeul.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Pech und die Kirchenvorstandsvorsitzende Heinrich, Tel. (03 51) 4 41 35 93.

Ehrenamtlicher KV-Vorsitz, Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Abendmahl mit Kindern und 3jähriger Konfirmationsunterricht, reiche Kirchenmusik, Mitgestaltung der Feste der Stadt (Herbst- und Weinfest u. a.)

Näheres über: www.friedensgruss.de

Erwartung: Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit, auch mit Ehrenamtlichen und dem Ehrenamtskoordinator, Weiterentwicklung des Gemeindekonzeptes, Erweiterung der Seniorenarbeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit evangelischer und katholischer Nachbargemeinde.

Auslandspfarrdienst der EKD

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Porto/Portugal	vom 01.09.2015 – 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016

Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Montebello/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2015 – 31.10.2015
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Malta	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Alanya/Türkei	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2016 – 31.12.2016
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Amman/Jordanien	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Hurghada/Ägypten	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2015 – 30.06.2016
Quito/Ecuador	vom 01.09.2015 – 30.06.2016 (mit Schulunterricht)
Seoul/Südkorea	vom 01.09.2015 – 30.06.2016.

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126 oder Herr Oberkirchenrat Schneider, Tel. (05 11) 27 96-127 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der **Kennziffer 2057** unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD, Frau Stünkel-Rabe, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leuben mit Schwesterkirchgemeinde Stephanus Dresden-Zschachwitz (Kbz. Dresden-Mitte)

6220 Dresden-Leuben 18

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 35 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
Christophorus-Kirche Laubegast:
1-manualige Jehmlich-Orgel, Orgelpositiv mit angehängtem Pedal, geteilte Lade, 4 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klavier, E-Piano, diverses Schlagwerk, Orffsche Instrumente.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 5.700 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten in Laubegast, Leuben, Niedersedlitz, Zschachwitz
- 1 weiterer Kantor mit B-Abschluss
- 27 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 bis 3 monatliche Gottesdienste
- 1 Kurrendegruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor mit 15 Mitgliedern

- 1 wöchentlicher regelmäßiger Instrumentalkreis (Instrumentalkreis/Flötenkreis)
- 3 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Der Kirchenchor, die Kurrende, verschiedene Musiker sowie die gesamte Kirchgemeinde wünschen sich einen engagierten Kirchenmusiker/eine engagierte Kirchenmusikerin. Wir sehen die Kirchenmusik als einen wichtigen Beitrag zum Gemeindeaufbau an und freuen uns auf einen/eine der Gemeinde zugewandten Kantor/zugewandte Kantorin, welcher/welche gern im Team arbeitet und auf andere Menschen zugeht.

Der Dienstort wird überwiegend im Gemeindeteil Laubegast sein, regionale Höhepunkte wie Kurrerendstützen werden im Team mit weiteren Ehrenamtlichen organisiert.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schille über das Pfarramt Dresden-Leuben, Tel. (03 51) 2 03 16 47, Herr Kowtsch, Kirchenvorstand, Tel. (01 60) 7 80 32 57 bzw. im Internet unter www.kirche-dresden-leuben.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. März 2015** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden, Altleuben 13, 01257 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler mit Schwesterkirchengemeinden Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna, Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf (Kbz. Chemnitz)

64103 Limbach-Kändler 108

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2015
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Seit 1. Januar 2015 bilden die oben genannten Gemeinden ein Schwesterkirchverhältnis.

Der Schwerpunkt für die ausgeschriebene Stelle liegt im Bereich der Stadtkirche Limbach-Kändler.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.400 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 4 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- Arbeit mit Kindern
- Junge Gemeinde
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht
- Kindergottesdienst
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und unseren Gottesdiensten „Neu Leben“
- Kinderbibeltage
- Rüstzeitarbeit
- Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit
- Mitarbeit in übergemeindlichen Veranstaltungen und Gremien.

Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich aktiv in unser Gemeindeleben einbringt und bereit ist, neue Konzepte in Zusammenarbeit mit den Kirchvorstehern, Pfarrern und Mitarbeitern zu entwickeln.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Vögler, Tel. (0 37 22) 9 33 93 bzw. (0 37 22) 40 61 17.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler, An der Stadtkirche 5, 09212 Limbach-Oberfrohna zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Leipzig mit Schwesterkirchengemeinde Ev.-Luth. Bethlehemkirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, St. Petri 44

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 10 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 3 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 10 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 4.211 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Schulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderkirche)
- 3 Rüstzeiten
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- mehrere staatliche und evangelische Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wir suchen für unser Schwesterkirchverhältnis einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die an eine lebendige Kinderarbeit anknüpfen kann, für die Arbeit mit Konfirmanden, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Stellenbeschreibung vorhanden: Kinderkirche Kl. 6, Konfirmandenarbeit im Team mit den Pfarrern, Junge Gemeinde und Projektarbeit mit jungen Erwachsenen).

Besondere Anforderungen: Fähigkeiten im Umgang mit digitalen Medien/Öffentlichkeitsarbeit, Kenntnisse im Bereich Kirchenraumpädagogik, Teamfähigkeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dohrn, Tel. (03 41) 46 22 75 16, E-Mail: andreas.dohrn@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Leipzig, Schletterstraße 5, 04107 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Meißen-Zscheila mit Schwesterkirchengemeinden Johannesgemeinde Meißen-Cölln und St.-Andreas-Kirchgemeinde Zadel (Kbz. Meißen-Großenhain)

64103 Meißen-Zscheila 103

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)

- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von weiterem Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zu den Kirchengemeinden:

- 2.400 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 24 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kindertreff mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 60 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 6 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchengemeinden erwarten einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die die Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für Glaube, Gemeinde und Kirche fördert und bereit ist, im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu arbeiten, neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit zu gehen, ehrenamtliches Engagement zu wecken und kooperativ mit anderen Kinder- und Jugendprojekten innerhalb der Stadt, insbesondere mit den christlichen Pfadfindern, zusammenzuarbeiten.

In allen drei Gemeinden stehen geeignete Räume für die Arbeit zur Verfügung. Zur Ausübung der Aufgaben sind ein Führerschein und ein eigener PKW notwendig.

Gewünscht wird ein Umzug ins Gemeindegebiet. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind die Kirchengemeinden gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Heinke, Tel. (0 35 21) 73 82 25, Mobil: (01 72) 3 51 21 93, E-Mail: gerold.heinke@evlks.de und Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (03 52 64) 12 18 67.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchengemeinde Meißen, Werdermannstraße 25, 01662 Meißen zu richten.

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

Kirchengemeinde Oelsnitz (Kbz. Plauen)

Reg.-Nr. 63104 Oelsnitz (Pl.) 274

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oelsnitz/V. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Friedhofsverwalter/eine Friedhofsverwalterin.

Der im Jahr 1891 für Bestattungen eröffnete und parkartig gestaltete Friedhof Oelsnitz umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Darüber hinaus gehören zum Aufgabenbereich die Dorffriedhöfe der Kirchengemeinde in Planschwitz, Schönbrunn und Bösenbrunn. Daneben sind über Werkverträge Arbeiten auf den Friedhöfen der Schwestergemeinden Taltitz und Tirpersdorf zu erledigen.

Das Stellenprofil umfasst folgende Aufgaben:

- bewirtschaften und verwalten der Friedhöfe einschließlich Belegungsplanung
- anleiten der festangestellten Mitarbeiterschaft und der Saisonkräfte
- zusammen mit der Pfarramtskanzlei die Verwaltung und den Bestattungsbetrieb organisieren
- zusammenarbeiten und kommunizieren mit externen Dienstleistern
- Konzepte zur Entwicklung der Standorte erarbeiten.

Es werden erwartet:

- Abschluss als Meister oder Techniker im Gartenbau mit der Fachrichtung Friedhofsgärtner, Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Stauden
- einfügen in die vorhandene Mitarbeiterschaft, Teamfähigkeit
- gute Kommunikation und Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- Vorbereitung, organisatorische Leitung, Begleitung von Trauerfeiern
- taktvoller Umgang mit Trauernden
- Kommunikations- und Koordinationsfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen in Personalführung
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- einschlägige EDV-Kenntnisse
- kreative Ideen für die Friedhofsentwicklung und unternehmerisches Denken
- die Arbeiten mit Verantwortung, Engagement und Interesse auszuführen
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD und Beheimatung im christlichen Glauben.

Geboten werden:

- eine Vergütung nach den landeskirchlichen Bestimmungen
- Raum für selbstständige Arbeit zur Entwicklung des Friedhofes
- Fortbildungsmöglichkeiten.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schlotterbeck und Frau Hüttner, Tel. (03 74 21) 2 28 17.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. März 2015** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oelsnitz/V., Kirchplatz 2, 08606 Oelsnitz/V. zu richten.

7. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte

Kirchengemeinde Markkleeberg-West (Kbz. Leipzig)

64103 Markkleeberg

Die Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Markkleeberg-West sucht ab 1. April 2015 (oder später) einen Leiter/eine Leiterin für ihre evangelische Kindertagesstätte (80 Kinder, 2 bis 7 Jahre – Integriereinrichtung) mit einem Stellenumfang von 100 Prozent. Aufgabenbereiche:

- Management, Leitung und Koordinierung aller Abläufe
- Führung und Begleitung der Mitarbeiterschaft, Dienstplangestaltung
- Weiterentwicklung des begonnenen Qualitätsentwicklungsprozesses
- Begleitung der Eltern mit Elternabenden/Bildungsangeboten
- Pflege von Außenkontakten, Öffentlichkeitsarbeit
- begrenzte Mitarbeit in Gruppen und Projekten mit Kindern.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter/staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder mit anderer gemäß SächsQualiVO anerkannten Qualifikation oder Dipl.-Religionspädagoge/Dipl.-Religionspädagogin
- Liebe zu Kindern und kindgerechte Weitergabe des christlichen Glaubens
- Erfahrungen im Management, Kenntnisse in der Organisationsentwicklung
- Fachkenntnisse in Kindergarten- und Religionspädagogik
- Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit und Durchsetzungskraft, Leitungskompetenz und Motivationsfähigkeit
- Kenntnis des sächsischen Bildungsplans und der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen
- souveräner Umgang mit Verwaltungsvorgängen sowie Office- und Internetanwendungen
- Mitgliedschaft in einer evangelischen Landeskirche, Engagement in der Kirchengemeinde am Dienstort.

Geboten werden:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einer attraktiven Kleinstadt im Neuseenland südlich von Leipzig
- eine aufgeschlossene Mitarbeiterschaft im Spannungsfeld zwischen bewährten und neuen pädagogischen Formen
- eine lebendige Kirchgemeinde mit vielen Initiativen als Träger und Partner des Kindergartens
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Haubold, Tel. (03 41) 3 58 55 09.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **27. Februar 2015** an den Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Markkleeberg-West, z. Hd. Pfarrer Dr. Haubold, Pfarrgasse 27, 04416 Markkleeberg zu richten.

VII. Persönliche Nachrichten

Ernennung einer Superintendentin

Reg.-Nr. 61200 P 2

Pfarrerin Ulrike **Weyer**, bisher Inhaberin der Pfarrstelle des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Sornzig (Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz), wurde mit Wirkung vom 15. Januar 2015 an zur Superintendentin für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenbezirk Plauen ernannt.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 2,95 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.